

Julı 2023

Stellungnahme des BSI zur geplanten europäischen Sorgfaltspflichten-Richtlinie (CSDDD)

Geplante europäische Sorgfaltspflichten-Richtlinie sollte ambitioniert sein

Der Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V. (BSI) unterstützt die geplante Sorgfaltspflichten-gesetzgebung für Unternehmen in der EU. Als Industrie stehen wir einer ambitionierten und wirkungsorientierten Nachhaltigkeitsgesetzgebung offen gegenüber und setzen uns im Sinne eines „Level Playing Fields“ für verbindliche Nachhaltigkeits-Standards auf EU-Ebene ein.

Der BSI fordert eine ambitionierte Richtlinie, damit der notwendige Schutz von Menschenrechten sowie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Zusammenspiel von Staaten und Unternehmen gefördert werden kann. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen.

1. Maximale Harmonisierung über alle Mitgliedsstaaten hinweg muss das Ziel sein

Die Richtlinie sollte eine vollständige Harmonisierung der Umsetzung in nationales Recht beinhalten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und einheitliche Regeln im EU-Binnenmarkt zu gewährleisten. Insbesondere jene Bestimmungen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen in Bezug auf Sorgfaltspflichtpläne, Melde- und Informationspflichten und zivilrechtliche Haftungsbelange betreffen, sollten vollständig harmonisiert sein.

2. Die Einhaltung von Sorgfaltspflichten sollte sich an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitlinien für Multinationale Unternehmen orientieren und nach einem risikobasierten Ansatz für alle unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer gelten

Die EU-Kommission wählt in ihrem Entwurf zu CSDDD den Begriff der „etablierten Geschäftsbeziehungen“, um Wertschöpfungsketten zu definieren. Dieser nicht erprobte Rechtsbegriff bietet keinerlei Rechtssicherheit und sollte gestrichen werden.

In Anlehnung an die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen sollte die Richtlinie einen risikobasierten Ansatz verfolgen und für alle direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen gelten. Dies soll Unternehmen ermöglichen, den Fokus ihrer Maßnahmen im Rahmen Ihrer Einflussmöglichkeiten auf jene Unternehmensaktivitäten zu richten, bei denen die Eintrittswahrscheinlichkeit von erheblichen Risiken am höchsten ist.

3. Klimaschutz sollte ein Teil der unternehmerischen Sorgfaltspflichten sein

Der BSI begrüßt grundsätzlich den Ansatz, nach welchem - entsprechend internationaler Rahmenabkommen - Unternehmen ihr Geschäftsmodell und ihre Unternehmensstrategie auf die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C gemäß Pariser Klimaschutzabkommen ausrichten.

Es gilt zu beachten, dass die Umsetzung des Vorschlags der EU-Kommission mit großen Herausforderungen verbunden ist, da die meisten Normen im Annex des Entwurfs nur für Staaten und nicht für juristische Personen des Privatrechts wie Unternehmen gelten. Diese Liste sollte überarbeitet und klar herausgestellt werden, welche Anforderungen direkt auf Unternehmen anwendbar sind. Weiterhin möchten wir anregen, Leitlinien für die konkrete Umsetzung in der Praxis bereitzustellen.

4. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen müssen ausgewogen sein

Wir erachten die Umsetzung von Sorgfaltspflichten als bedeutende Aufgabe und sind der Auffassung, dass jedes Unternehmen dieser nachkommen sollte. Wichtig ist hier zu betonen, dass Sorgfaltspflichten Bemühenspflichten und keine Erfüllungspflichten sind und Unternehmen nicht für Schäden haftbar gemacht werden können, die sie nicht verursacht oder zu denen sie nicht direkt beigetragen haben (vorsätzlich oder fahrlässig). Dies entspricht ausdrücklich dem Inhalt und Geist der Richtlinien der OECD und der Vereinten Nationen.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die im Entwurf der EU-Kommission vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen, bestehend aus einer Kombination behördlicher Kontrolle, einschließlich der Möglichkeit zur Verhängung von Bußgeldern und den zivilrechtlichen Haftungsregelungen. Zusätzlich befürworten wir eine Harmonisierung der Sanktionen innerhalb aller EU-Staaten.

5. Wir unterstützen den im Entwurf der EU-Kommission vorgesehenen Geltungsbereich

Dem zufolge werden ab 2026 Großunternehmen (mindestens 500 Beschäftigte und 150 Mio. € Mindestumsatz) und ab 2028 Unternehmen aus Risikobranchen mit mindestens 250 Beschäftigten und Mindestumsatz von 40 Mio. € gemäß CSDDD von der Gesetzgebung erfasst. Der BSI sieht es als zwingend erforderlich, dass die europäische Richtlinie auch für Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU gilt, um faire Marktbedingungen zu gewährleisten und unterstützt hier den Vorschlag der Kommission.

6. Multi-Stakeholder Initiativen sind ein hilfreiches Instrument

Ambitionierte Standard- und Zertifizierungssysteme sind eine wichtige Unterstützung bei der Erfüllung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten, bezogen auf Menschenrechte und Umweltschutz. Wichtig ist hierbei die Unterscheidung mittels Qualitätsanforderungen an die einzelnen Initiativen. Demnach sollte eine Multi-Stakeholder-Initiative nachweislich hohe Anforderungen an Mitgliedsunternehmen stellen, die Nachhaltigkeitsleistung der Unternehmen transparent machen und darüber hinaus betroffene vulnerable Gruppen bei der Definition von Kriterien und Governance mit einbeziehen. Bereits existierende Initiativen, die diese Anforderungen erfüllen, sollten daher anerkannt werden.

7. Sorgfaltspflichtenerfüllung als Directors' Duties und mögliche Geschäftsführungsvergütung in Abhängigkeit der Nachhaltigkeitsperformance

Wir sehen es als die Aufgabe der obersten Geschäftsführung an, die Sorgfaltspflichtenerfüllung sicherzustellen. Eine Kopplung der variablen Vergütung der Unternehmensleitung an die Nachhaltigkeitsleistung des Unternehmens kann der Erreichung von Nachhaltigkeitszielen eine gewisse Vorrangigkeit verleihen. Jedoch sehen wir in der Inkludierung von Vergütungssystemen unter der europäischen Richtlinie die nicht unbedeutende Gefahr von Rechtsunsicherheit durch Eingriffe in die nationalen Gesellschaftsrechtssysteme.



Der **Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V.** (BSI) ist der 1910 gegründete Unternehmensverband der deutschen Sportartikelhersteller, -großhändler und -Importeure.

Ihm gehören rund 160 führende meist mittelständisch geprägte Firmen an; unter ihnen internationale Marktführer verschiedener Branchen. Die im BSI organisierten Unternehmen erwirtschaften einen Jahresumsatz von ca. 35 Milliarden Euro. Der BSI setzt sich für die Wahrung und Umsetzung der Brancheninteressen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene ein. Der BSI ist zudem Mitglied des Verbandes der europäischen Sportartikelhersteller FESI mit Sitz in Brüssel.

2021 hat der BSI e.V. eine neue 5-Jahresstrategie entwickelt. Unter dem Claim "Sport vereint" sind die Schwerpunktthemen der Verbandsarbeit dabei Sport und Politik in der Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Digitalisierung.

Kontakt:

Geschäftsstelle BSI e.V.

Telefon +49 228 926593-0

E-Mail: info@bsi-sport.de

Web www.bsi-sport.de